AUF DEM FLURSTÜCK NR. 8/586, GEMARKUNG KOBLENZ, FLUR 17, (NEUE BEZEICHNUNG NRN. 13 U. 16, FLUR 18,) WURDEN GEMÄSS SATZUNG VOM 7.2.1973 EINIGE FESTSETZUNGEN GEÄNDERT. DIE ÄNDERUNGEN SIND IN VIOLETTER FARBE EINGETRAGEN.

KOBLENZ, 16.2.73

OBERBÜRGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30.9.1993 rückwirkend zum 16.2.1973 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 1.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 2.2.1994 erfolgt.

Koblenz, 2.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
im Auftrage
Stadtamtsmann

Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Koblenz, den 23.3.71

Öffentl. best. Verm.-Ing.

siehe Änderungsplan Nr. 2
" " " 3

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30.9.1992 rückwirkend zum 26.11.1971 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 1.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 2.2.1994 erfolgt.

Koblenz, 2.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
im Auftrage
Stadtamtsmann

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 71 c
(Vereinfachter Bebauungsplan)

BAUGEBIET: Flugfeld Karthause (Bauabschnitt IIIa)

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 13 u. 17
MASSSTAB: 1 : 1000

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
23.4.1971
PLANUNGSAMT

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.Juni 1962 - BGBl. I S. 429 - i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO)
1.1 Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO) — W
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — WS
1.1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WR
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA
1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO) — M
1.2.1 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
1.2.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
1.2.3 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
1.3 Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) — G
1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) — GE
1.3.2 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) — S
1.4.1 Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO) — SW
1.4.2 Sondergebiete (z.B. Hochschule, Klinik, Kur-, Reha- oder Ladengebiete (§ 11 BauNVO) — SO

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO und § 17 BauNVO)
2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) als Mindestgrenze römisch Zahlen, z.B. II als Höchstgrenze römische Zahlen in einem Kreis, z.B. (II)
2.2 Grundflächenzahl (Verhältniszahl, z.B. 0,4 oder 0,02 mit Dezimalzahl) z.B. 0,4 GRZ
2.3 Geschoßflächenzahl (Verhältniszahl, z.B. 1,2 oder 0,72 mit Dezimalzahl) z.B. 1,2 GFZ
2.4 Baumassenzahl (Verhältniszahl, z.B. 3,0 oder BMZ mit Dezimalzahl) z.B. BMZ 3,0
II (A) Vollgeschoßzahl: vorhandener oder geplanter Gebäude - Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauNVO)

3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.1.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.1.2 nur Hausgruppen zulässig
3.2 Geschlossene Bauweise
3.3 Baulinie
3.4 Baugrenze

4 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 5 BauGB)
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude — Post
Schule — Kirche
Krankenhaus — Hallenbad
Theater — Schulzentrum
Jugendheim, Jugendherberge — Feuerwehr
Kindertagesstätte, Kindergarten

5 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
5.1 Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
5.2 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6 VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 öffentliche Parkflächen
6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ÖDER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BauGB)
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Elektrizitätswerk — Wasserwerk
Gaswerk — Umspannwerk
Wasserbehälter — Brunnen
Unterwerkstation — Kläranlage
Pumpwerk — Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk

8 FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

9 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
Grünflächen
Parkanlage — Friedhof
Zeltplatz — Sportplatz
Badeplatz — Spielplatz
Dauerkleingärten

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
10.1 Wasserflächen, Hafen
10.2 Flächen für die Wasserwirtschaft

11 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
12.3 Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

13 SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
13.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Stellplätze St
Garagen Ga
Gemeinschaftsstellplätze GSt
Gemeinschaftsgaragen GGa
13.2 Baugrundstücke für besonders geartete Anlagen, die gemäß ihrer baulichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
Hafen
13.3 Nutzungsbeschränkungen, Verfügungsrechte in bebauten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
13.4 Nutzungsbeschränkungen für die Bebauung mit Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BauGB)
13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
13.8 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 BauGB)
Flughafen
Landeplatz
Segelfluggelände

14 KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
14.1 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BauGB)
Naturschutzgebiet
Zum Landschaftsschutzgebiet unterliegende Flächen
14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 BauGB)
Wasserschutzgebiet
Quellschutzbezirk
Überschwemmungsgebietsgrenze
14.3 Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 9 Abs. 5 BauGB)
14.4 Umgrenzung unterirdischer, für die ohne zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
14.5 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 3 BauGB)
14.6 Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 3 § 7 Abs. 4 BauGB)
14.7 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BauGB)
Vorgarten (Einfriedung im Schnittpunkt von § 9 Abs. 1 Nr. 15 und § 9 BauGB)
private Grünfläche
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Flächen für Abfallbehälter
Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauGB)
Private Verkehrsflächen

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun
Hecke
Neue Messpunkte und sonstige Höhenpunkte
Kanaldeckel
Sickerschacht
Hydrant
Laternen
Strom
Gas
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungspläne in Rheinland-Pfalz

Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.5.1971 bis 18.6.1971 öffentlich ausgelegen.
Die Anregungen wurden geprüft.

23.7.1971
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 14.7.1971 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 23.7.1971
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Bescheid (Nebenbestimmungen) vom 26. Oktober 1971 - Az.: 429-06- genehmigt worden.

Koblenz, den 26. Oktober 1971
Die Oberbürgermeister der Stadt Koblenz
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag
Kaul
Oberbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 29.11.1971 bis 13.12.1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
~~bis 26.11.1971~~
~~Die Durchführung wurde rechtsverbindlich geworden.~~

Koblenz, den 5.1.1972
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Oberbürgermeister

71c